



Gemeinde  
**eschenbach**  
Landluft in Stadtnähe



**Eschenbach SG**  
Innovativ in Energie

## Richtlinien für Förderbeiträge Energie

vom 14. Juni 2022, in Vollzug ab 1. August 2022

---

Gestützt auf das energiepolitische Programm der Politischen Gemeinde und Energiestadt Eschenbach SG und die Beschlüsse des Gemeinderats Eschenbach vom 16. November 2012, 27. Oktober 2015 und 19. September 2017 richtet die Politische Gemeinde Eschenbach zur intensiven Förderung von energiepolitischen Massnahmen Beiträge aus.

Der Gemeinderat Eschenbach SG erlässt die folgenden Richtlinien für die Gewährung von Förderbeiträgen Energie:

### 1. Zweck

Diese Richtlinien regeln die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie.

### 2. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten per 1. August 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien der Gemeinde Eschenbach vom 11. Januar 2022, welche rückwirkend seit 1. Januar 2022 in Vollzug waren. Gesuche für Beiträge nach diesen Richtlinien können für Vorhaben, die ab dem 1. August 2022 bewilligt werden, eingereicht werden.

Für Gesuche, die bis zum 31. Juli 2022 in der Gemeinde Eschenbach eingereicht und bewilligt wurden bzw. werden, finden noch die Ansätze gemäss den Richtlinien vom 11. Januar 2022 Anwendung.

Die Richtlinien sind nicht befristet, gelten aber nur unter der Voraussetzung, dass von Gemeinderat und Bürgerschaft jedes Jahr der entsprechende Kredit für die Förderbeiträge via Budget genehmigt wird.

### 3. Allgemeine Bestimmungen

- a) Unterstützt werden nur Vorhaben für ganzjährig genutzte Gebäude/Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Eschenbach SG. Ferner haben die Massnahmen dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
- b) Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die öffentliche Hand beteiligt ist.

- c) Das Beitragsgesuch muss durch den Eigentümer des Gebäudes bzw. der Anlage vor Ausführungsbeginn mit dem bei der Gemeinde erhältlichen Formular dem Bauamt der Gemeinde Eschenbach eingereicht werden. Für baubewilligungspflichtige Projekte werden nur dann Förderbeiträge ausgerichtet, wenn vorgängig die baupolizeiliche Bewilligung eingeholt worden ist.
- d) Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen Energie entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel. Die Mittel für die Förderbeiträge Energie werden zweckgebunden aus den jährlichen Zuweisungen der SAK (St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG) finanziert.

Gemäss Beschluss des Gemeinderats (Konstituierungsrats) vom 18. September 2012 sind die Förderbeiträge limitiert auf eine Gesamtsumme von Fr. 150'000.-- pro Jahr.

- e) Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Sie werden auf das folgende Jahr übertragen, sofern der jährlich zur Verfügung stehende Kredit bereits ausgeschöpft sein sollte.
- f) Zur Auszahlung eines Förderbeitrags müssen der Bauabschluss bzw. die Inbetriebnahme der Anlage dem Bauamt der Gemeinde Eschenbach gemeldet und die Bauabnahme vorgenommen worden sein.

Mit der Bauvollendungsmeldung einzureichen sind die Bauabrechnung sowie im Fall einer Gebäudesanierung die Förderzusage und der Auszahlungsbeleg des nationalen Gebäudeprogramms sowie gegebenenfalls das Minergie- bzw. Minergie-P-Zertifikat.

Sobald die korrekte Ausführung durch das baupolizeiliche Kontrollorgan bestätigt worden ist, kann der kommunale Förderbeitrag an den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin ausbezahlt werden.

- g) Mit der Ausführung des Vorhabens muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Förderbeitrags Energie begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.
- h) Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag Energie.

#### **4. Geförderte Massnahmen**

Die Gemeinde fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

## a) Thermische Solaranlagen

Die Gemeinde Eschenbach SG unterstützt thermische Solaranlagen (Sonnenkollektoren) mit folgenden kommunalen Förderbeiträgen:

### Einfamilienhaus

- Pauschal Fr. 200.--/installiertes kW<sub>p</sub>
- Max. Fr. 2'000.--/Einfamilienhaus

### Mehrfamilienhaus

- Pauschal Fr. 300.--/installiertes kW<sub>p</sub> / Wohnung
- Max. Fr. 3'000.--/Gebäude (inkl. Nichtwohnbauten)

Diese Regelung gilt auch für die Erweiterung bestehender Anlagen.

Bei Neubauten ab dem 1. Juli 2021 sind nur jene Teile der thermischen Solaranlage beitragsberechtigt, welche über den gesetzlich geforderten Leistungswerten liegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Energiegesetzes des Kantons St. Gallen sowie der Energieverordnung (sGS 741.1 und sGS 741.11).

Die Beitragsberechtigung besteht nur, wenn Sonnenkollektoren mit einem Zertifikat von einem anerkannten Institut verwendet werden.

Die kommunalen Förderbeiträge werden zusätzlich zu den Beiträgen des Kantons St. Gallen und allfälligen Beiträgen anderer Förderprogramme ausgerichtet.

### **Meldepflicht statt Bewilligungspflicht**

Für thermische Solaranlagen, die auf Dächern liegen und bestimmte Gestaltungsanforderungen erfüllen, ist in den meisten Fällen keine Baubewilligung mehr notwendig. Sie müssen der Politischen Gemeinde als Baubehörde nur noch gemeldet werden. Die Meldung erfolgt mit dem Formular für Solaranlagen. Das Formular ist frühzeitig der Bauverwaltung, Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, einzureichen.

Das Formular wird elektronisch ausgefüllt. Zuletzt wird es ausgedruckt, unterschrieben und mit den im Formular genannten Unterlagen der Baubehörde zugestellt. Die Baubehörde prüft, ob die geplante Anlage ohne Baubewilligung erstellt werden darf. Ohne eine entgegenstehende Mitteilung der Behörde dürfen die Bauarbeiten 30 Tage später starten.

Wird die Solaranlage an der Fassade angebracht oder im Garten platziert, besteht ebenfalls eine Meldepflicht.

Soll die Solaranlage auf einem Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Einzelobjekt oder Ortsbild) errichtet werden, besteht weiterhin eine Baubewilligungspflicht. Eine vorgängige Kontaktnahme mit der Baubehörde wird empfohlen. Die kantonale Denkmalpflege hat Gestaltungsrichtlinien veröffentlicht.

Es werden keine Baubewilligungsgebühren erhoben.

## b) Photovoltaikanlagen

Die Gemeinde Eschenbach SG unterstützt die Erstellung von Photovoltaikanlagen mit Förderbeiträgen. Es werden netzgekoppelte Neuanlagen oder Erweiterungen (Erweiterungsanteil) ab einer Mindestanlagengrösse von 1 kW<sub>p</sub> gefördert.

Die kommunalen Förderbeiträge betragen:

- Pauschal Fr. 200.–/kW<sub>p</sub>
- Max. Fr. 2'000.–/Gebäude

Diese Regelung gilt auch für die Erweiterung bestehender Anlagen.

Beitragsberechtigt sind nur Photovoltaikanlagen mit Investitionskosten, die effektiv auf eigene Rechnung des Grundeigentümers anfallen.

Bei Neubauten ab dem 1. Juli 2021 sind nur jene Teile der Photovoltaikanlage beitragsberechtigt, welche über den gesetzlich geforderten Leistungswerten liegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Energiegesetzes des Kantons St. Gallen sowie der Energieverordnung (sGS 741.1 und 741.11).

Die Beitragsberechtigung besteht nur, wenn Photovoltaikanlagen mit einem Zertifikat von einem anerkannten Institut verwendet werden.

Die kommunalen Förderbeiträge werden auch für Vorhaben ausgerichtet, die bereits von einem anderen Förderprogramm profitieren, beispielsweise von der kostendeckenden Einspeisevergütung.

### **Meldepflicht statt Bewilligungspflicht**

Für Photovoltaikanlagen, die auf Dächern liegen und bestimmte Gestaltungsanforderungen erfüllen, ist in den meisten Fällen keine Baubewilligung mehr notwendig. Sie müssen der Politischen Gemeinde als Baubehörde nur noch gemeldet werden. Die Meldung erfolgt mit dem Formular für Solaranlagen. Das Formular ist frühzeitig der Bauverwaltung, Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, einzureichen.

Das Formular wird elektronisch ausgefüllt. Zuletzt wird es ausgedruckt, unterschrieben und mit den im Formular genannten Unterlagen der Baubehörde zugestellt. Die Baubehörde prüft, ob die geplante Anlage ohne Baubewilligung erstellt werden darf. Ohne eine entgegenstehende Mitteilung der Behörde dürfen die Bauarbeiten 30 Tage später starten.

Wird die Solaranlage an der Fassade angebracht oder im Garten platziert, besteht ebenfalls eine Meldepflicht.

Soll die Solaranlage auf einem Kulturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Einzelobjekt oder Ortsbild) errichtet werden, besteht weiterhin eine Baubewilligungspflicht. Eine vorgängige Kontaktnahme mit der Baubehörde wird empfohlen. Die kantonale Denkmalpflege hat Gestaltungsrichtlinien veröffentlicht.

Es werden keine Baubewilligungsgebühren erhoben. Die extern anfallenden Gebühren für die brandschutztechnische Prüfung/Abnahme gehen zulasten der Bauherrschaft.

### c) Holzheizungen (Hauptheizung)

Die Gemeinde Eschenbach SG unterstützt Holzheizungen mit folgenden kommunalen Förderbeiträgen:

- Fr. 1'000.–/Einfamilienhaus
- Fr. 500.–/Wohnung in Mehrfamilienhaus
- Max. Fr. 2'000.–/Gebäude (inkl. Nichtwohnbauten)

Diese Regelung gilt auch für Ersatz einer bestehenden Holzheizung.

Holz/Solar als Kombiheizung ist erwünscht.

Die Beitragsberechtigung besteht nur, wenn das Gütesiegel der Holzenergie Schweiz verwendet wird.

Die Baubewilligungspflicht ist beim Bauamt individuell abzuklären. Sofern ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, hat die Bauherrschaft das Baugesuch frühzeitig der Bauverwaltung, Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, einzureichen.

## d) Gebäudesanierungen/Wärmedämmungen

Die Gemeinde Eschenbach SG unterstützt Gebäudesanierungen zur Verbesserung der Wärmedämmung und Senkung des Energieverbrauchs mit Förderbeiträgen. Basis bildet die Beitragsberechtigung nach dem nationalen Gebäudesanierungsprogramm. Die Fördermittel werden gezielt für die Sanierung bestehender Gebäude eingesetzt, weil dort die grösste Wirkung erzielt werden kann.

Gefördert wird in besonderem Mass die energetische Erneuerung der vollständigen Gebäudehülle, aber auch die energetische Erneuerung von Fassaden. Zusätzliche Beiträge sind erhältlich für Sanierungen, die den Minergie- und Minergie-P-Standard erreichen.

Die kommunalen Förderbeiträge betragen:

### 1) *Ergänzungsbeitrag für Wärmedämmung von Einzelbauteilen (Dach, Fassade und gegen Erdreich)*

#### Beitrag:

50 % des kantonalen Förderbeitrags, d.h. Fr. 20.–/m<sup>2</sup>

Max. Fr. 5'000.–/Einfamilienhaus

Max. Fr. 10'000.– für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude

#### Bedingungen:

Der Förderantrag und die Förderzusage des nationalen Gebäudesanierungsprogramms ([www.dasgebaeudeprogramm.ch](http://www.dasgebaeudeprogramm.ch)) werden vorgewiesen.

Die Fassade wird vollständig saniert (d. h. die Wand und alle Fenster). Zu einem früheren Zeitpunkt sanierte Bauteile gelten als saniert, wenn sie einen U-Wert  $\leq 0.25 \text{ W/m}^2 \text{ K}$  (Wand) und  $U_{\text{Glas}}\text{-Wert} \leq 1.1 \text{ W/m}^2 \text{ K}$  (Verglasung) aufweisen. Vollständigkeit und U-Werte sind nachzuweisen.

### 2) *Erneuerung der Fenster*

#### Beitrag:

Max. Fr. 1'000.–/Einfamilienhaus

Max. Fr. 3'000.– für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude

#### Bedingungen:

Es müssen sämtliche Fenster (auch Dachfenster) ersetzt werden und neu einen  $U_{\text{Glas}}\text{-Wert} \leq 0.7 \text{ W/m}^2 \text{ K}$  aufweisen. Zu einem früheren Zeitpunkt sanierte Fenster gelten als saniert, wenn sie einen  $U_{\text{Glas}}\text{-Wert} \leq 1.1 \text{ W/m}^2 \text{ K}$  aufweisen. Vollständigkeit und U-Werte sind nachzuweisen.

**3) Minergie und Minergie-P und Minergie-A bei Sanierungen**

Beitrag:

Pauschal Fr. 5'000.–/Einfamilien- und Zweifamilienhaus

Pauschal Fr. 2'500.–/Wohnung im Mehrfamilienhaus, Maximum aber Fr. 10'000.–

Fr. 20.– pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, im Maximum aber Fr. 10'000.–

**4) Minergie und Minergie-P und Minergie-A bei Neubauten**

Beitrag:

Pauschal Fr. 5'000.–/Einfamilien- und Zweifamilienhaus

Pauschal Fr. 2'500.–/Wohnung in Mehrfamilienhaus, im Maximum aber Fr. 15'000.–

Fr. 20.– pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, im Maximum aber Fr. 15'000.–

Bedingungen:

Förderung nur der höheren Standards Minergie-P und Minergie-A. Das Minergie- resp. Minergie-P-Zertifikat wird als Nachweis vorgelegt. Die Investitionssumme beträgt mindestens Fr. 20'000.–.

Die Förderbeiträge gemäss Ziff. 1, 2 und 3 sind nicht kumulierbar.

Die kommunalen Förderbeiträge werden zusätzlich zu den Beiträgen des Gebäudeprogramms und allfälligen Beiträgen anderer Förderprogramme ausgerichtet.

Die Baubewilligungspflicht ist beim Bauamt individuell abzuklären. Sofern ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, hat die Bauherrschaft das Baugesuch frühzeitig der Bauverwaltung, Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, einzureichen.

Genehmigt durch den Gemeinderat Eschenbach am 14. Juni 2022.

**GEMEINDERAT ESCHENBACH SG**  
Gemeindepräsident



Cornel Aerne

Gemeinderatsschreiber-Stv. I



Christophe Schärer

